

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 27. APRIL 1949

NUMMER 34

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 12. 4. 1949, Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte. S. 377.

B. Finanzministerium.

RdErl. 20. 4. 1949, Bekanntmachung über den Aufruf der Banknoten zu 20,— DM der blauen Ausgabe. S. 378.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 6. 4. 1949, Besonderer Ausweis für Fahrer von Omnibussen, Lastkraftwagen, soweit sie der Personenbeförderung dienen, und Droschken gem. §§ 9 ff. der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) v. 13. 2. 1939.

S. 379. — RdErl. 7. 4. 1949, Kraftfahrzeug-Kennzeichenschilder. S. 381. — RdErl. 9. 4. 1949, Mindestalter für Kraftfahrer. S. 382.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 8. 4. 1949, Tierseuchenstatistik. S. 382.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 382.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte

RdErl. d. Innenministers v. 12. 4. 1949 Abt. I 18—0

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk, Sitz Bochum, veranstaltet in Verbindung mit den beiden Fachverbänden der Standesbeamten für Nordrhein und Westfalen und Lippe vom 5. bis 7. Mai 1949 im Sitzungssaal des Bochumer Rathauses eine verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte. Die Teilnahme daran wird den Standesbeamten und den übrigen mit der Behandlung von Personenstandsfragen befaßten Beamten empfohlen. Eine Übernahme der durch die Teilnahme entstehenden Kosten und Reisekosten für Beamte der Regierungspräsidenten auf Reisekostenfonds ist zulässig, wenn diese Titel ausreichen. Sonderzuweisungen aus diesem Anlaß können nicht erfolgen. Den Gemeinden usw. wird empfohlen, entsprechend zu verfahren und den teilnehmenden Beamten die Teilnehmergebühr von 10 DM bzw. 2 DM für den Einzelvortrag und die Fahrtauslagen zu erstatten. Der Veranstaltungsplan ist nachfolgend abgedruckt. Die Anschrift der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk, Sitz Bochum, ist: Rathaus Bochum (Hauptgeschäftsstelle), Zimmer 109, Tel. 6 04 61.

An die Standesämter, die Stadt- und Landkreise und die Regierungspräsidenten.

Veranstaltungsplan

Donnerstag, 5. Mai 1949, 15.30—17 Uhr

Dr. Knost, Osnabrück: Entwicklung des Eheschließungsrechts;

Hans Dippel, Frankfurt (Main): Randbeurkundungen, von 17.15—18.30 Uhr.

Freitag, 6. Mai 1949, 9—10.15 Uhr

Standesbeamter Schmidt, Düsseldorf: Geburts- und Sterbeurkundungen;

Reichsgerichtsrat Dr. Schröder und Senatspräsident beim O.L.G. Hamm: Eherecht und Standesamt, von 10.30—12 Uhr;

Prof. Dr. Leo Raape, Hamburg: Grundlagen des Staatsangehörigkeitsrechts, von 14.30—16 Uhr;

Hans Dippel, Frankfurt (Main): Geburts-, Sterbe-, Randbeurkundungen, Praktikum und Kolloquium, von 16.15—17.15 Uhr.

Sonnabend, 7. Mai 1949, 9—10.15 Uhr

Amtsrat i. R. Ellgaard, Kiel: Aufgebot und Eheschließung;

Amtsrat i. R. Ellgaard, Kiel: Aufgebot und Eheschließung, Praktikum und Kolloquium, von 10.30—11.30 Uhr;

Oberregierungsrat Peters, Hamburg: Neues Personenstandsrecht, von 11.45—13.15 Uhr.

— MBl. NW. 1949 S. 377.

B. Finanzministerium

Aufruf der Banknoten zu 20 DM der blauen Ausgabe

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 4. 1949 —
II A — 114/49/3073

Die Bank deutscher Länder zieht die Banknoten zu 20 DM (blaue Ausgabe) aus dem Verkehr. Sie hat diese Noten kurzfristig zum 3. Mai 1949 aufgerufen.

Ich bringe nachstehend den Wortlaut der Bekanntmachung der Bank deutscher Länder über den Aufruf der Banknoten hiermit zur Kenntnis:

„Bekanntmachung über den Aufruf der Banknoten zu 20,— DM der blauen Ausgabe.

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) werden aufgerufen zum

3. Mai 1949

die Banknoten zu 20 DM
der blauen Ausgabe mit dem Frauenkopf
im Medaillon auf der Vorderseite

(ausgegeben auf Grund von § 1 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz).

Von dem Aufruf mit erfaßt werden auch die Banknoten zu 20 DM der blauen Ausgabe, die mit einem „B“ gekennzeichnet sind.

Die aufgerufenen Banknoten verlieren mit dem Ablauf des

3. Mai 1949

ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Sie werden im Auftrag der Bank deutscher Länder von den Landeszentralbanken der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszonen und in den Westsektoren von Groß-Berlin von der Berliner Zentralbank (bzw. den von ihr bezeichneten Geldinstituten) bis zum

3. Juni 1949

auf Verlangen gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht.

Mit Ablauf des 3. Juni 1949 erlischt jeder Anspruch aus den aufgerufenen Banknoten.

Frankfurt a. M., den 20. April 1949.

BANK DEUTSCHER LÄNDER

Könneker

Dr. Zachau"

— MBl. NW. 1949 S. 378.

D. Verkehrsministerium

Besonderer Ausweis für Fahrer von Omnibussen, Lastkraftwagen, soweit sie der Personenbeförderung dienen, und Droschken gem. §§ 9 ff. der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 13. Februar 1939

RdErl. d. Verkehrsministers v. 6. 4. 1949 — 2'3'37a

A. Für die Erteilung des besonderen Ausweises für Fahrer von Omnibussen, Lastkraftwagen, soweit sie der Personenbeförderung dienen, und Droschken sind kurz vor und während des Krieges durch den damaligen Reichsverkehrsminister wesentliche Erleichterungen zugestanden worden. Durch Erlass der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (damalige HVSt) vom 25. Juni 1948 (HVSt. 6/2100/m/48) — veröffentlicht im Verkehrsblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 14/15 S. 56 — sind diese Erleichterungen aufgehoben worden. Um die einheitliche Handhabung der Vorschriften der BO-Kraft zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

B. I. Erstmalige Erteilung des besonderen Ausweises für Fahrer von Omnibussen und Lastkraftwagen, soweit letztere der Personenbeförderung dienen (§ 12 BO-Kraft).

1. Der Antragsteller reicht die nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1—5 BO-Kraft erforderlichen Unterlagen dem zuständigen Oberstadt-, Oberkreisdirektor — Straßenverkehrsamt — ein.
2. Der Oberstadt-, Oberkreisdirektor — Straßenverkehrsamt — prüft, ob nach diesen Unterlagen die Voraussetzungen für die Erteilung des besonderen Ausweises gemäß § 12 BO-Kraft erfüllt sind und führt die nach § 12 Abs. 4 BO-Kraft vorgeschriebene Mitteilung der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen herbei.
3. Nach Eingang der Mitteilung der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen übersendet der Oberstadt-, Oberkreisdirektor — Straßenverkehrsamt — die Unterlagen zur Durchführung der in § 12 Abs. 2 BO-Kraft vorgeschriebene Prüfung des Antragstellers an die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr.
4. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr an den Oberstadt-, Oberkreisdirektor — Straßenverkehrsamt —; sofern die Prüfung bestanden ist, händigt der Ober-

stadt-, Oberkreisdirektor — Straßenverkehrsamt — dem Antragsteller den besonderen Ausweis aus.

5. Für Antragsteller, die bei einem Verkehrsunternehmen geschult worden sind, das über besondere, von der Genehmigungsbehörde anerkannte Einrichtungen zur Ausbildung von Fahrern verfügt, gilt die Vorschrift des § 12 Abs. 3 BO-Kraft. In diesem Falle entfällt der Nachweis der zweijährigen Fahrpraxis auf Fahrzeugen der Klasse 2 und die Ablegung der Prüfung vor einem amtlich anerkannten Sachverständigen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr. Für die hiernach in Frage kommenden Antragsteller ist der Antrag auf Erteilung des besonderen Ausweises von dem betreffenden Verkehrsunternehmen zu stellen.

II. Erstmalige Erteilung des besonderen Ausweises für Droschkenfahrer (§ 13 BO-Kraft).

1. Der Antragsteller reicht die nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1—4 BO-Kraft erforderlichen Unterlagen dem zuständigen Oberstadt-, Oberkreisdirektor — Straßenverkehrsamt — ein.
 2. Der Oberstadt-, Oberkreisdirektor — Straßenverkehrsamt — prüft, ob nach diesen Unterlagen die Voraussetzungen für die Erteilung des besonderen Ausweises gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1—4 BO-Kraft erfüllt sind, und führt die nach § 13 Absatz 3 BO-Kraft vorgeschriebene Mitteilung der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen herbei.
 3. Gemäß § 13 Abs. 2 BO-Kraft hat der Bewerber auf Verlangen des Oberstadt-, Oberkreisdirektors — Straßenverkehrsamt — den Nachweis hinreichender Fahrfertigkeit und sicherer Kenntnis der Verkehrsvorschriften zu erbringen. Die gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß von dieser Bestimmung im Interesse der Verkehrssicherheit Gebrauch gemacht werden muß. Die Oberstadt-, Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämter — werden daher angewiesen, in Zukunft die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 BO-Kraft in allen Fällen in Anwendung zu bringen.
- Der Oberstadt-, Oberkreisdirektor — Straßenverkehrsamt — übersendet daher die vollständigen Unterlagen an die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zur Durchführung der Prüfung des Antragstellers.
4. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr an den Oberstadt-, Oberkreisdirektor — Straßenverkehrsamt —; sofern die Prüfung bestanden ist, händigt der Oberstadt-, Oberkreisdirektor — Straßenverkehrsamt — dem Antragsteller den besonderen Ausweis aus.

III. Verlängerung des besonderen Ausweises für Fahrer von Omnibussen, Lastkraftwagen, soweit sie der Personenbeförderung dienen, und Droschken (§ 16 BO-Kraft).

Wie unter A bereits ausgeführt, sind durch die Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die kurz vor und während des Krieges zugestandenen Erleichterungen für die Erteilung des besonderen Ausweises wieder aufgehoben worden. Das bedeutet, daß noch zahlreiche besondere Ausweise in Benutzung sind, die unter erleichterten, heute jedoch nicht mehr anerkannten Voraussetzungen erteilt wurden.

Gemäß § 16 BO-Kraft kann nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Ausweis jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden, solange die in den §§ 12 und 13 BO-Kraft bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, wobei Omnibus- und Lastwagenfahrer, soweit diese der Personenbeförderung dienen, ihre geistige und körperliche Eignung vor Verlängerung des Ausweises durch ein amtsärztliches Zeugnis oder durch das Zeugnis eines hauptamtlich angestellten Betriebsarztes nachzuweisen haben.

Da im Hinblick auf die zunehmende Zahl der Verkehrsunfälle die genaue Einhaltung der Bestimmungen der BO-Kraft über die Erteilung der besonderen Ausweise im öffentlichen Interesse unbedingt erforderlich ist, wird für die Verlängerung der besonderen Ausweise folgendes angeordnet:

1. Anträgen auf Verlängerung des besonderen Ausweises für Omnibus- und Lastwagenfahrer (§ 12 BO-Kraft) ist, sofern die in § 16 BO-Kraft geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, nur dann stattzugeben, wenn der Ausweis erstmalig nach dem 31. Juli 1948 ausgestellt worden ist. Wurde dagegen der besondere Ausweis erstmalig vor dem 1. August 1948 erteilt, so ist vor Verlängerung des Ausweises für Omnibus- und Lastwagenfahrer, soweit diese der Personenbeförderung dienen, zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 12 BO-Kraft in vollem Umfange erfüllt sind. Ist das nicht der Fall, so ist dem Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer des besonderen Ausweises nicht stattzugeben.

In diesem Fall ist wie bei Anträgen auf erstmalige Erteilung des besonderen Ausweises zu verfahren.

2. Bei Anträgen auf Verlängerung des besonderen Ausweises für Droschkenfahrer (§ 13 BO-Kraft) ist entsprechend zu verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Antrage auf Verlängerung nur dann stattzugeben ist, wenn der Antragsteller sich zuvor der Prüfung gemäß § 13 Abs. 2 BO-Kraft unterzogen hat.

C. Liegen die hiernach für die erstmalige Erteilung bzw. die Verlängerung des besonderen Ausweises erforderlichen Voraussetzungen nicht vor, so ist der Antragsteller abschlägig zu bescheiden. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Ausnahmegenehmigung gemäß § 89 BO-Kraft durch den Oberstadt-, Oberkreisdirektor — Straßenverkehrsamt — auf dem Dienstwege bei mir beantragt werden. Der Oberstadt-, Oberkreisdirektor — Straßenverkehrsamt — hat in jedem Einzelfall eingehend darzulegen, warum er die Erteilung einer evtl. befristeten Ausnahmegenehmigung für erforderlich hält.

D. Gegen die Entscheidungen der Oberstadt-, Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämter — über Erteilung oder Entziehung des Ausweises ist die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt oder dessen Ablehnung dem Beschwerdeberechtigten bekanntgegeben worden ist, bei dem Oberstadt-, Oberkreisdirektor — Straßenverkehrsamt — anzubringen und zu begründen. Dieser kann der Beschwerde abhelfen. Die Frist wird auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde bei der Stelle, die über sie zu entscheiden hat, eingelegt wird.

Über den Rechtsbehelf, die zuständige Behörde mit Angabe ihres Sitzes und die einzuhaltende Frist hat der Oberstadt-, Oberkreisdirektor — Straßenverkehrsamt — den Antragsteller bei der Ablehnung der Erteilung oder bei der Entziehung des Ausweises zu belehren (§ 18 BO-Kraft, §§ 35, 44, 49 Verordnung Nr. 165 der Militärregierung).

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate.

An die Oberstadt-, Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämter.

— MBl. NW. 1949 S. 379.

1949 S. 381
aufgeh.
1956 S. 2243 Nr. 306

Kraftfahrzeug-Kennzeichenschilder

RdErl. d. Verkehrsministers v. 7. 4. 1949 — 2/4/43

Die Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Offenbach hat mit Erlaß vom 14. März 1949 — St 2 Nr. 40/64/49 — mitgeteilt, daß mit Wirkung vom 1. Mai 1949 ab die Kennzeichenschilder für Kräder gegen 3 DM (bisher 4 DM) und für alle übrigen Fahrzeuge gegen 4 DM (bisher 5 DM) je Stück abgegeben werden. Ich bitte hiernach zu verfahren.

An die Oberstadt-, Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämter.

Nachrichtlich dem Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernat.

— MBl. NW. 1949 S. 381.

Mindestalter für Kraftfahrer

RdErl. d. Verkehrsministers v. 9. 4. 1949 — 2/3/37a

Gemäß § 7 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) darf niemand vor Vollendung des 16. Lebensjahres Kraftfahrzeuge irgendwelcher Art, vor Vollendung des 18. Lebensjahres Kraftfahrzeuge der Klassen 1, 2 oder 3 führen. Ausnahmen kann die Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Antragstellers zulassen.

Es ist beobachtet worden, daß von den Oberstadt-, Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämtern — Ausnahmen in einem Umfange zugelassen worden sind, der nicht verantwortet werden kann. Ich ersuche daher, in Zukunft solche Ausnahmen nur in besonders begründeten Fällen zu genehmigen. Voraussetzung für die Bewilligung von Ausnahmen muß in jedem Falle sein, daß der Jugendliche außergewöhnliche körperliche und geistige und besonders charakterliche Reife besitzt. Nach Möglichkeit ist die Ausnahmegenehmigung unter Beschränkungen, z. B. für bestimmte Tage oder für eine bestimmte Dauer oder nur für einen bestimmten Weg — etwa zur Arbeitsstelle — zu erteilen. Auf keinen Fall darf die Möglichkeit, Ausnahmen von dem Mindestalter zuzulassen, dazu führen, daß Jugendliche im Alter unter 14 Jahren in den Besitz eines Führerscheines gelangen, wenn nicht zwingende Gründe dafür vorliegen.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate.

An die Oberstadt-, Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämter.

— MBl. NW. 1949 S. 382.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Tierseuchenstatistik

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 4. 1949 — II — Vet — Va/9

Entsprechend einer Anregung des Veterinärausschusses für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wird die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Frankfurt am Main wieder halbmonatliche Tierseuchennachweisung erstellen.

Ich ersuche die Kreisveterinärärzte, künftig wieder am 1. und 15. jeden Monats eine Tierseuchennachricht nach den Bestimmungen über die Viehseuchenstatistik und den Nachrichtendienst bei Viehseuchen vom 11. Mai 1912 — Abschnitt II A — an die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Veterinärreferat — in Frankfurt am Main, Gervinusstr. 17, einzusenden.

Meine RdErlasse vom 4. Juni 1947 — Vet I/3 — und vom 17. Dezember 1947 — Vet I/3 — Va/9 — über die mir monatlich vorzulegenden Zusammenstellungen bleiben von der Berichterstattung an die VELF unberührt.

An die Regierungspräsidenten, Oberstadtdirektoren, Oberkreisdirektoren.

— MBl. NW. 1949 S. 382.

Literatur

Der Neue Herder von A—Z

Mit vielen Abbildungen im Text, 64 Tafeln und einer Kartenbeilage

3. Lieferung

Mit den Spalten 2113 bis 3072 legt der Verlag Herder, Freiburg, die 3. Lieferung seines Konversationslexikons

vor, dessen 1. und 2. Lieferung im MBl. NW. S. 160 bereits angezeigt wurden. Die 3. Lieferung umfaßt die Stichworte „Kleie“ bis „Ohnmacht“ und vermag bereits ein verhältnismäßig abgerundetes Bild der Gesamtaus-

gabe zu vermitteln, deren Benutzungsmöglichkeiten den Verwaltungen und Verwaltungsbibliotheken inzwischen in weitem Umfang ersichtlich geworden sind.

— MBl. NW. 1949 S. 382.